S 15 SO 73/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Kostenersatz durch Erben – Ersatz darlehensweise gewährter Leistungen – Ersatz übernommener Bestattungskosten
Leitsätze	Ist dem Erblasser Sozialhilfe nur darlehensweise gewährt worden, scheidet ein Kostenersatz durch Erben aus.
Normenkette	SGB XII § 102 Abs 1 S 1; SGB XII § 102 Abs 1 S 2; SGB XII § 102 Abs 2 S 1; SGB XII § 102 Abs 2 S 2; SGB XII § 74; SGB XII § 91 S 1; BGB § 1967 Abs 2; BGB § 1968

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 SO 73/10
Datum	02.10.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 7/14
Datum	13.06.2018

3. Instanz

Datum	11.09.2020

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Juni 2018 und des Sozialgerichts Schleswig vom 2. Oktober 2013 aufgehoben und der Bescheid des Beklagten vom 24. August 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Mai 2010 insoweit aufgehoben, als hierin ein Kostenersatz von mehr als 7632,49 Euro festgesetzt wird. Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Klage- und Berufungsverfahrens zu neun Zehnteln sowie die Kosten des Revisionsverfahrens. Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 68 306,51 Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I

1

Im Streit ist die Heranziehung der KlÃ¤gerin zum Kostenersatz als Erbin.

2

Die KlÃ¤gerin, der verstorbene LeistungsempfÃ¤nger L (im Folgenden L) sowie vier weitere Schwestern (von denen eine wÃ¤hrend des Revisionsverfahrens verstorben ist) sind bzw waren Erben ihrer am 30.3.2005 verstorbenen Mutter zu je einem Sechstel (Erbschein vom 12.9.2007). Die Auseinandersetzung des Erbes ist bislang nicht erfolgt. Eine Klage von zwei Schwestern gegen die KlÃ¤gerin und eine weitere Schwester auf Auseinandersetzung ist seit September 2008 anhÃ¤ngig. Aus dem Nachlass nach der Mutter sind 544 368,86 Euro beim Amtsgericht (AG) hinterlegt.

3

L erhielt seit dem 22.12.2004 Leistungen der stationÃ¤ren und teilstationÃ¤ren Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII). Seit dem Tod der Mutter erbrachte der Beklagte diese Leistungen unter Hinweis auf Â§ 91 SGB XII nur noch darlehensweise. Zur Sicherung der SozialhilfeansprÃ¼che trat L den Anspruch aus dem Erbe an den Beklagten ab (ErklÃ¤rung des Betreuers vom 13.7.2005; Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht mit Beschluss vom selben Tag); eine notarielle Beglaubigung dieser ErklÃ¤rung erfolgte nicht.

4

L verstarb am 23.6.2007; die fÃ¼nf Geschwister sind bzw waren seine Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft zu je einem FÃ¼nftel (Erbschein vom 9.4.2008).

5

Der Beklagte forderte zunÃ¤chst auf Grundlage der AbtretungserklÃ¤rung erfolglos von der Erbengemeinschaft nach der Mutter die Auszahlung von 70 460,75 Euro. Sodann setzte er gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin als Erbin des L einen Kostenersatz nach Â§ 102 SGB XII in HÃ¶he von 75 939,24 Euro fest. Insgesamt habe er an L Leistungen in HÃ¶he von 78 093,24 Euro erbracht, und zwar Leistungen der teilstationÃ¤ren und stationÃ¤ren Eingliederungshilfe fÃ¼r die Zeit vom 22.12.2004 bis zum 29.3.2005 zuschussweise in HÃ¶he von 7632,49 Euro und solche Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 30.3.2005 bis zum Tod als Darlehen sowie Bestattungskosten als Darlehen in HÃ¶he von (insgesamt) 70 460,75 Euro. Der geforderte Betrag ergebe sich hieraus abzÃ¼glich des dreifachen Grundfreibetrags nach Â§ 85 Abs 1 Nr 1 SGB XII in HÃ¶he von 2154 Euro. Er (der Beklagte) habe sich im Rahmen seines Ermessens dafÃ¼r entschieden, die Kosten allein von der

KlÃ¤gerin zu verlangen, weil nur an ihrem Widerspruch eine Auszahlung der Summe aus dem Nachlass nach der Mutter gescheitert sei (Bescheid vom 24.8.2009; Widerspruchsbescheid vom 21.5.2010).

6

Die Klage hiergegen hat keinen Erfolg gehabt (Urteil des Sozialgerichts (SG) Schleswig vom 2.10.2013; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13.6.2018). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG unter anderem ausgefÃ¼hrt, die Voraussetzungen des Â§ 102 Abs 1 Satz 1 SGB XII seien erfÃ¼llt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Bestattungskosten seien rechtmÃ¤Ãig und innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall erbracht worden. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶re auch zum erstattungspflichtigen Personenkreis. Der Wert des Nachlasses des L entspreche mindestens seinem Anteil am Nachlass der Mutter (90 728,14 Euro); der geforderte Kostenersatz liege darunter. Ein Ausnahmefall iS des Â§ 102 Abs 3 SGB XII liege nicht vor. Die KlÃ¤gerin habe der Beklagte in AusÃ¼bung seines Ermessens allein in Anspruch nehmen kÃ¶nnen; denn sie hafte fÃ¼r die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldnerin (Â§ 2058 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)) und sie allein habe sich auf die fehlende Beglaubigung der AbtretungserklÃ¤rung berufen und sich gegen die Freigabe des Anteils des L aus dem Erbe seiner Mutter gewandt.

7

Mit ihrer Revision wendet sich die KlÃ¤gerin noch gegen den festgesetzten Kostenersatz als Erbin, soweit der Beklagte mehr als 7632,49 Euro verlangt. Sie macht eine Verletzung von Â§ 102 SGB XII geltend und ist der Auffassung, dass AnsprÃ¼che, die der TrÃ¤ger der Sozialhilfe nur darlehensweise erbracht hat, nicht der Regelung des Â§ 102 SGB XII unterfielen. Insoweit sei der Beklagte bereits GlÃ¤ubiger des RÃ¼ckgewÃ¤hranspruchs, der den Nachlass mindere. Wollte man davon ausgehen, dass ein Anspruch nach Â§ 102 SGB XII daneben gleichwohl bestehe, habe das LSG jedenfalls nicht beachtet, dass sie sich auf Â§ 2059 Abs 1 BGB berufen habe, sodass die Haftung bis zur Teilung des Nachlasses nach L auf ihren Anteil daran beschrÃ¤nkt sei.

8

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Juni 2018 und des Sozialgerichts Schleswig vom 2. Oktober 2013 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 24. August 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Mai 2010 insoweit aufzuheben, als hierin ein Kostenersatz von mehr als 7632,49 Euro festgesetzt wird.

9

Der Beklagte beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

10

Er hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend.

II

11

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Der angefochtene Bescheid verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten, soweit der Beklagte im Wege des Erbenersatzes die Kosten fÃ¼r die darlehensweise an L erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die Kosten fÃ¼r dessen Bestattung (insgesamt 70 460,75 Euro) geltend macht. Ob und in welcher HÃ¶he Ã¼ber diesen Betrag hinaus eine Ersatzpflicht als Erbin besteht, kann offenbleiben, weil sich die KlÃ¤gerin im Revisionsverfahren nicht mehr gegen eine Ersatzpflicht in HÃ¶he von 7632,49 Euro wendet.

12

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid vom 24.8.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.5.2010 (Â§ 95 SGG), mit dem der Beklagte einen Kostenersatz in HÃ¶he von 75 939,24 Euro fordert und gegen den sich die KlÃ¤gerin zutreffend mit der Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs 1 Satz 1 SGG) wendet. Im Streit ist im Revisionsverfahren noch die Verpflichtung zum Kostenersatz in HÃ¶he von 68 306,75 Euro; denn die KlÃ¤gerin hat die Klage mit Einlegung der Revision auf die Anfechtung des Teils beschrÃ¤nkt, der 7632,49 Euro Ã¼bersteigt.

13

Die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten fÃ¼r die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ergibt sich, ohne besonders geregelt sein zu mÃ¼ssen und mangels anderweitiger Regelung, aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass der Erstattungsanspruch als actus contrarius die Kehrseite des Leistungsanspruchs darstellt (zuletzt Bundessozialgericht (BSG) vom 27.2.2019 â□□ B 8 SO 15/17 R â□□ SozR 4-3500 Â§ 102 Nr 3 RdNr 10 mwN). Ob der Bescheid im Ã□brigen formell rechtmÃ¤Ã□ig ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ist er materiell rechtswidrig, soweit die KlÃ¤gerin ihn noch angreift.

14

Die materielle RechtmÃ¤Ã□igkeit des angefochtenen Bescheids misst sich an Â§ 102 SGB XII. Danach ist der Erbe der leistungsberechtigten Person zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach Â§ 85 Abs 1 SGB XII Ã¼bersteigen. Dabei ist die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Leistungserbringung ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal fÃ¼r die Kostenersatzpflicht des Erben (im Einzelnen BSG vom 27.2.2019 â□□ B 8 SO 15/17 R â□□ SozR 4-3500 Â§ 102 Nr 3 RdNr 16 mwN). Die Ersatzpflicht gehÃ¶rt als â□□den Erben als solchenâ□□ treffenden Schulden (sog â□□Erbfallschuldenâ□□; vgl auch Steimer in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und der Sozialhilfe, Stand

August 2013, Â§ 102 SGB XII, RdNr 4; Simon in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl 2020, Â§ 102 RdNr 7; Adams in BeckOK Sozialrecht, Stand September 2020, Â§ 102 SGB XII RdNr 6; Bienert in KroiÃ/Horn/Solomon, Nachfolgerecht, 2. Aufl 2019, Â§ 102 SGB XII RdNr 10; Klinge in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand MÃ¤rz 2018, Â§ 102 RdNr 16) zu den Nachlassverbindlichkeiten (Â§ 1967 Abs 2 BGB). Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses (Â§ 102 Abs 2 Satz 2 SGB XII).

15

Eine Ersatzpflicht auf dieser Rechtsgrundlage scheidet unter jedem denkbaren Gesichtspunkt aus, soweit der Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid den Ersatz von erbrachten Bestattungskosten (vgl Â§ 74 SGB XII) geltend gemacht hat. Zwar kann der Senat die Einzelheiten der Bewilligung von Bestattungskosten nicht Ã¼berprÃ¼fen. Das LSG hat lediglich festgestellt, dass in der Summe von 70 460,75 Euro Bestattungskosten enthalten und diese im Wege des Kostenersatzes geltend gemacht worden seien. Seine weitere Annahme, die GewÃ¤hrung der Bestattungskosten sei rechtmÃ¤Ãig erfolgt, lÃ¤sst sich in keiner Weise nachvollziehen. Dem Urteil des SG, auf das das LSG insoweit zur BegrÃ¼ndung Bezug genommen hat (vgl Â§ 153 Abs 2 SGG), sind AusfÃ¼hrungen zu Bestattungskosten jedenfalls nicht zu entnehmen. Im Ergebnis kann die ÃberprÃ¼fung einer solchen Bewilligung aber dahinstehen. Vom SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼bernommene Bestattungskosten anlÃ¤sslich des Todes des Erblassers gehÃ¶ren nicht zu den Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall aufgewendet worden sind (vgl Klinge in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand MÃ¤rz 2018, Â§ 102 RdNr 11); sie kÃ¶nnen erst mit dem Tod des Erblassers und damit nach dem Erbfall entstehen. Die Kosten der Bestattung sind vielmehr vom Wert des Nachlasses abzusetzen (Â§ 1968 BGB; vgl bereits BSG vom 23.3.2010 â B 8 SO 2/09 R â SozR 4-5910 Â§ 92c Nr 1 RdNr 24).

16

Auch soweit der Beklagte Leistungen der Eingliederungshilfe als Darlehen (vgl Â§ 91 Satz 1 SGB XII) erbracht hat, besteht kein Ersatzanspruch auf Grundlage von Â§ 102 SGB XII (vgl Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 20. Aufl 2020, Â§ 10 RdNr 22 fÃ¼r sÃ¤mtliche AnsprÃ¼che auf Kostenersatz nach dem Ersten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels; anders Karl in Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, Stand MÃ¤rz 2018, Â§ 102 SGB XII RdNr 57; zur Problematik auch Simon in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl 2020, Â§ 102 RdNr 19). Der DarlehensrÃ¼ckgewÃ¤hranspruch mindert als vom Erblasser herrÃ¼hrende Schuld den Wert des Nachlasses von L im Zeitpunkt des Erbfalls (sog Erblasserschuld; vgl Â§ 1967 Abs 2 BGB). Insoweit gelten bei der Bestimmung des Werts des Nachlasses die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, wie der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu Â§ 92c Bundessozialhilfegesetz (BSHG), der VorgÃ¤ngernorm von Â§ 102 SGB XII, bereits entschieden hat (BSG vom 23.3.2010 â B 8 SO 2/09 R â SozR 4-5910 Â§ 92c Nr 1 RdNr 24 unter Hinweis auf BVerwG vom 23.9.1982 â 5 C 109/81 â BVerwGE 66, 161, 163). Der âWert des Nachlassesâ wird damit in Anwendung von Â§ 1934b BGB und Â§ 2311 BGB bestimmt, und es ist der Aktivbestand dem Passivbestand im Zeitpunkt

des Todes gegenÃ¼berzustellen. Es mindern zwar nicht sÃ¤mtliche Nachlassverbindlichkeiten iS von Â§ 1967 Abs 2 BGB den (hier nur geschÃ¤tzten) Wert des Aktivbestands, insbesondere nicht der Anspruch nach Â§ 102 SGB XII selbst (vgl bereits BVerwG vom 23.9.1982 â□□ 5 C 109/81 â□□ BVerwGE 66, 161, 163). Die Erblasserschulden gehÃ¶ren aber im Grundsatz zum Passivbestand (vgl nur RÃ¶thel in Erman, BGB, 16. Aufl 2020, Â§ 2311 RdNr 8 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG); so auch LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.7.2017 â□□ L 9 SO 240/16 â□□ juris RdNr 44; zur gleichgelagerten PrÃ¼fung im Anwendungsbereich von Â§ 1836e Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 BGB vgl Bundesgerichtshof (BGH) vom 27.8.2014 â□□ XII ZB 133/12 â□□ FamRZ 2014, 1775, RdNr 14). Zu solchen Erblasserschulden zÃ¤hlt auch die vom Erblasser herrÃ¼hrende Restschuld der Hauptforderung aus einem Darlehen (vgl Â§ 488 Abs 1 Satz 2 BGB), wie sie am Todestag besteht (vgl Birkenheier in jurisPK-BGB, 9. Aufl 2020, Â§ 2311 BGB RdNr 24 mwN auch zum Streitstand wegen der AbzugsfÃ¤higkeit von VorfÃ¤lligkeitsentschÃ¤digungen und kÃ¼nftig entstehenden Zinsverbindlichkeiten).

17

Der RÃ¼ckgewÃ¤hranspruch aus dem gewÃ¤hrten Darlehen, der Grundlage der Erblasserschuld ist, schlieÃ□t einen auf denselben Gegenstand gerichteten Kostenersatzanspruch (als Erbfallschuld) aber aus. Die darlehensweise erbrachte Sozialleistung kann vom SozialhilfetrÃ¤ger nicht nochmals (bzw wahlweise) im Wege des Kostenersatzes durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden. Sinn und Zweck des Â§ 102 SGB XII entsprechen diesem Ergebnis. Â§ 102 SGB XII bezweckt im Ã¶ffentlichen Interesse in erster Linie eine mÃ¶glichst umfassende Refinanzierung aufgewendeter Sozialhilfekosten bzw dient der Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe. Dazu soll das VermÃ¶gen des Erblassers, auch soweit es ggf zu seinen Lebzeiten geschÃ¼tzt war, dem Wert nach eingesetzt werden (im Einzelnen zuletzt BSG vom 27.2.2019 â□□ B 8 SO 15/17 R â□□ SozR 4-3500 Â§ 102 Nr 3 RdNr 19 mwN). Der Einsatz des eigenen VermÃ¶gens des Erben kann dagegen nicht verlangt werden; der Ersatz ist deshalb auf den Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls beschrÃ¤nkt. Ist das gesetzgeberische Ziel â□□ Wiederherstellung des Nachrangs durch Einsatz des VermÃ¶gens des Erblassers â□□ aber schon durch einen Anspruch des SozialhilfetrÃ¤gers gegen den Nachlass gesichert, bedarf es eines Kostenersatzanspruchs auf Grundlage von Â§ 102 SGB XII nicht. Andernfalls kÃ¤me es zu einer Ã□bersicherung des SozialhilfetrÃ¤gers.

18

Dabei braucht nicht Ã¼berprÃ¼ft zu werden, ob die Bewilligung der Leistung als Darlehen rechtmÃ¤Ã□ig erfolgt ist. Bei der Entscheidung, Leistungen als Darlehen statt als Zuschuss zu gewÃ¤hren, handelt es sich nicht um eine Nebenbestimmung, bei deren Rechtswidrigkeit eine (dann zuschussweise) Leistungsbewilligung verbliebe. Vielmehr ist die zuschussweise im VerhÃ¤ltnis zur darlehensweise gewÃ¤hrten Sozialhilfe ein Aliud (zuletzt BSG vom 9.12.2016 â□□ B 8 SO 15/15 R â□□ SozR 4-3500 Â§ 90 Nr 8 RdNr 13 mwN). Sollte angesichts der tiefgreifenden ZerwÃ¼rfnisse in der Erbengemeinschaft nach der Mutter schon 2005 prognostisch

davon auszugehen gewesen sein, dass die VerfÃ¼gungsbeschrÃ¤nkung als Miterbe (vgl Â§ 2033 Abs 2 BGB) dauerhaft der Verwertung entgegenstand, und sollte auch die anderweitige Verwertbarkeit (durch Abtretung oder VerpfÃ¤ndung des Erbteils) ausgeschlossen gewesen sein (wofÃ¼r wenig spricht), hÃ¤tte die Eingliederungshilfe zwar ohne die BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen als Zuschuss bewilligt werden mÃ¼ssen (vgl zu dieser Prognoseentscheidung BSG vom 27.1.2009 â B 14 AS 42/07 R â SozR 4-4200 Â§ 12 Nr 12 RdNr 23 ff). Der Rechtsgrund fÃ¼r den RÃ¼ckgewÃ¤hranspruch, der zur Minderung des Werts des Nachlasses fÃ¼hrt und damit den Kostenersatzanspruch ausschlieÃt, steht aufgrund der vom Beklagten ausgesprochenen Bewilligung gegenÃ¼ber L als Darlehen im VerhÃ¤ltnis zur Erbengemeinschaft aber bindend fest.

19

Der Beklagte ist damit darauf verwiesen, seine AnsprÃ¼che auf RÃ¼ckzahlung der darlehensweise gewÃ¤hrten Leistungen auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen. Unerheblich ist, dass im vorliegenden Fall die Sicherung des Darlehens nicht auf andere Weise ausreichend gelungen ist (vgl aber Â§ 91 Satz 2 SGB XII). Die vom Beklagten als Sicherheit fÃ¼r das Darlehen verlangte Abtretung des Erbteils am Nachlass seiner Mutter hatte L erklÃ¤rt. Das VersÃ¤umnis des Beklagten, fÃ¼r eine notarielle Beglaubigung dieser ErklÃ¤rung zu sorgen, um ihre Wirksamkeit herbeizufÃ¼hren (vgl Â§ 2033 Abs 1 Satz 2 BGB), kann im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu Lasten der KlÃ¤gerin gehen.

20

Auf die Frage, ob die KlÃ¤gerin bei ungeteiltem Nachlass wegen der Nachlassverbindlichkeiten aus Â§ 102 SGB XII bis zur Teilung die aufschiebende Einrede der beschrÃ¤nkten Erbenhaftung (Â§ 2059 Abs 1 Satz 2 BGB) geltend machen kann und welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben wÃ¼rden, kommt es nach alldem nicht an.

21

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG iVm Â§ 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert stÃ¼tzt sich auf Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm Â§ 52 Abs 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Erstellt am: 22.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024